

Todesfall

Informationen für Angehörige zur Zusammenarbeit mit ihrer Bank

Ab dem Todestag gehört der ganze Nachlass einer verstorbenen Person der Erbengemeinschaft. Die Erben und Erben können nur gemeinsam über die Vermögenswerte verfügen. Mit einem Erbschein, auch Erbescheinigung genannt, können sie sich gegenüber der Bank ausweisen.



Konten und Depots

Die Bank ist verpflichtet, die Interessen aller Erben und Erben zu wahren. Deshalb werden alle Vermögenswerte, die auf die verstorbene Person lauten, gesperrt. Möglich sind jedoch:

- Bezahlung von Todesfallkosten, zum Beispiel die Auslagen für die Beerdigung
- Bezahlung von offenen Rechnungen der verstorbenen Person, etwa für ein Auto, das diese zu Lebzeiten gekauft hat
- Bei vielen Banken: Bezüge für den Lebensunterhalt von Personen, die der oder die Verstorbene unterstützt hat (zum Beispiel minderjährige Kinder, Witwe oder Witwer) im üblichen Rahmen



Tipp

Verlangen Sie Saldomeldungen aller Vermögenswerte des oder der Verstorbenen per Todestag. Die Informationen brauchen Sie zum Beispiel für das Steueramt oder für ein Erbschaftsinventar.



Alte und neue Vollmachten

- Bestehende Bankvollmachten gelten grundsätzlich auch nach dem Tod des Vollmachtgebers weiter. Jeder einzelne Erbe, jede Erbin kann aber eine solche Vollmacht widerrufen.
- Über die Vermögenswerte verfügen können die Erben und Erben nur gemeinsam. Haben die Erben einen Erbenvertreter mit der Regelung des Nachlasses bevollmächtigt, muss die Vollmacht für diesen von allen Erben unterzeichnet werden.
- Auch ein Willensvollstrecker kann – gegen Vorlage seiner Legitimation – über die Vermögenswerte verfügen.



Auskunft über das Vermögen

Bisher bevollmächtigte Personen bleiben – bis zum Widerruf – auskunftsberechtigt. Auch jeder Erbe, jede Erbin erhält Auskunft über das Vermögen. Dazu muss er oder sie die Erbenstellung belegen können, zum Beispiel mit einem Erbschein oder je nach Kanton mit einer «Bescheinigung für Auskunft».



Tipp

Erkundigen Sie sich, welche Daueraufträge und LSV-Ermächtigungen bei den Konten der verstorbenen Person bestehen, damit Sie diese wenn nötig stoppen können.



Karten, e-Banking, Daueraufträge, LSV und andere Bankdienstleistungen

- Alle Karten der verstorbenen Person werden gesperrt, ebenso die e-Banking-Zugänge.
- Der Zugang zum Tresor wird ebenfalls gesperrt. Personen, die sich als Erben legitimieren können, haben gemeinsam Zutritt zum Tresorfach.
- Je nach Bank laufen Daueraufträge und LSV-Ermächtigungen bis zum Widerruf weiter.



Saldierung

Für eine rasche Abwicklung benötigt Ihre Bank den Erbschein sowie im Normalfall beglaubigte Unterschriften aller Erben und Erbeninnen.

Erkundigen Sie sich umgehend bei Ihrer Bank nach den Bedingungen für die Saldierung von Konten mit Rückzugsbedingungen (Sparkonten, Anlagekonten).



Haben Sie Fragen?

Ihre Beraterin oder Ihr Berater gibt Ihnen gerne Auskunft.



Weiterführende Informationen

Beerdigung und Trauerfeier organisieren, Angehörige, Arbeitgeber, Versicherungen und weitere Stellen informieren, Mietwohnung kündigen und räumen, virtuellen Nachlass regeln, das Erbe fair aufteilen – nach einem Todesfall sind Angehörige mit vielen Aufgaben konfrontiert. Erste hilfreiche Informationen zu diesen Themen finden Sie auf unserer Website unter



clientis.ch/todesfall